



Landesverband
Westfälischer
Angelfischer e.V.

Fortbildung für Fischereiaufseher

Handreichung zur Schulung vom 09. November 2025

Inhaltsverzeichnis

- Gesetzliche Vorgaben
- Wie sind Fischereiaufseher geschützt?
- Verhaltensregeln bei der Ausübung der Fischereiaufsicht
- Was darf/muss kontrolliert werden?
- Protokollierung, Beweissicherung und Meldung

Gesetzliche Vorgaben

Eine gesetzmäßige und wirkungsvolle Ausübung der Fischereiaufsicht macht es erforderlich, dass der Fischereiaufseher:

- **Das LFischG und die hierzu ergangene LFisch0 jeweils in der neuesten Fassung kennt.**
- In allen Zweifelsfällen **vor einem eigenen Einschreiten** die Hilfe der Polizei oder der Unteren Fischereibehörde, deren Telefonnummern er auf Kontrollgängen bei sich führen sollte, in Anspruch nimmt.
- Bei der Abwehr von Angriffen auf seine Person keine Gegenstände verwendet, die zur Waffe werden könnten; es ist besser, das Feld zu räumen und die Polizei um Schutz bzw. Unterstützung zu bitten.
- Nicht erst dann tätig wird, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen bereits verstoßen worden ist, sondern schon dann, wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist; hier ist in erster Linie eine Belehrung der richtige Weg.
- Bezüglich der in seinem Aufsichtsbereich gelegenen Gewässer die jeweilige **Gewässerordnung** sowie die Namen und Kontaktdaten der Fischereiberechtigten und Fischereipächter kennt.
- Über alle auf seinen Kontrollgängen **festgestellten Verstöße** und **einschlägigen Feststellungen** nach Datum, Uhrzeit, Personen und Umständen Aufzeichnungen fertigt und diese alsbald der Unteren Fischereibehörde mitteilt.

Befugnisse

- Der Fischereiaufseher darf **jeden**, der gerade den Fischfang ausübt oder der sich mit fangfertigem Fischereigerät an oder auf Gewässern aufhält, **kontrollieren**, nachdem er ihn angesprochen, sich als Fischereiaufseher zu erkennen gegeben und auf Verlangen als solcher ausgewiesen hat.
- Bei der Durchführung der Fischereiaufsicht, namentlich zur Durchführung von Kontrollen bei Personen, die den Fischfang ausüben, ist der Fischereiaufseher befugt, **Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren**.
- Ist ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumutbaren Umweg zu erreichen, bedarf der Fischereiaufseher für den Zugang zum Gewässer, anders als der Fischereiausübungsberechtigte, kraft seines Grundstücksbetretungsrechts **keiner Einwilligung** des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- Zum Betreten einer **eingefriedeten** angelfischereilich genutzten Teichanlage (z.B. Forellenteich) sollte eine dahingehende schriftliche Weisung der Unteren Fischereibehörde vorliegen.
- Zuständig für die Fischereiaufsicht sind die Unteren Fischereibehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Fischereibehörden können sich nach § 54 des LFischG NW zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.
- In der Praxis werden daher Fischereiaufseher von den jeweils zuständigen Unteren Fischereibehörden amtlich verpflichtet und bestellt.
- Er ist an die Weisungen und Anordnungen der Fischereibehörde und darüber hinaus auch an die Weisungen der Polizei gebunden.

Wie sind Fischereiaufseher geschützt?

Zunächst genießen alle Fischereiaufseher den gleichen Schutz wie jeder andere Mensch auch.

Allerdings brauchen sie in ihrer Funktion als *amtlich verpflichteter Fischereiaufseher* zusätzliche gesetzliche Unterstützung.

Und die ist ihnen im Strafgesetzbuch gewährt

Gemäß **§ 113 StGb** ist Widerstand gegen rechtmäßige Diensthandlungen von Fischereiaufsehern strafbar.

Siehe dazu **§ 115 StGb, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen**

(1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

Unfallversicherung

Wenn ein Fischereiaufseher bei seiner Tätigkeit körperlich verletzt wird, kommt die gesetzliche Unfallversicherung dafür auf. Es ist unerheblich, ob er sich den Knöchel verknackst oder durch einen tätlichen Angriff Schaden erleidet.

Nachschlagen kann man dies 7. Buch Sozialgesetzbuch § 2 in den Nummern 10a und 13c. Bei Sachschäden muss der verantwortliche Schädiger aufkommen

Verhaltensregeln für Fischereiaufseher

Hier sind einige grundlegende Verhaltensregeln, die

Fischereiaufseher beachten sollten:

1. Respektvoller Umgang:

Fischereiaufseher sollten stets respektvoll und freundlich gegenüber Anglern und anderen Personen auftreten.

Ein höflicher Umgangston fördert das Verständnis und die Zusammenarbeit.

2. Einhaltung der Gesetze:

Sie müssen sich selbst an die geltenden Fischereivorschriften und Gesetze halten und diese auch vorleben. Dies schafft Glaubwürdigkeit und Vertrauen.

3. Neutralität:

Fischereiaufseher sollten neutral und unvoreingenommen handeln. Sie sollten keine persönlichen Vorurteile oder Meinungen in ihre Kontrollen einfließen lassen.

4. Transparente Kommunikation:

Bei Kontrollen sollten die Fischereiaufseher klar und verständlich erklären, warum sie eine Kontrolle durchführen und welche Vorschriften relevant sind.

5. Dokumentation:

Alle festgestellten Verstöße sollten sorgfältig dokumentiert werden, um eine ordnungsgemäße Nachverfolgung und gegebenenfalls rechtliche Schritte zu ermöglichen.

6. Schutz der Natur:

Fischereiaufseher sollten sich aktiv für den Schutz der Gewässer und der Fischbestände einsetzen.

7. Zusammenarbeit mit Behörden:

Sie sollten eng mit den zuständigen Fischereibehörden, der Polizei und dem Ordnungsamt zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern.

8. Fortbildung:

Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen sind wichtig, um über aktuelle Änderungen in den Vorschriften und Best Practices informiert zu bleiben.

Fehlverhalten

Hier sind einige Beispiele für potenzielles Fehlverhalten:

1. Missbrauch von Befugnissen:

Wenn ein Fischereiaufseher seine Befugnisse überschreitet, beispielsweise durch unangemessene Kontrollen oder das Ausüben von Druck auf Angler, kann dies als Fehlverhalten angesehen werden.

2. Unangemessene Kommunikation:

Ein unhöflicher oder aggressiver Umgangston gegenüber Anglern kann das Vertrauen in die Aufsicht untergraben und zu Konflikten führen.

3. Parteilichkeit:

Wenn ein Fischereiaufseher in seinen Kontrollen oder Entscheidungen voreingenommen ist, beispielsweise indem er bestimmte Angler bevorzugt oder benachteiligt, kann dies als unfair und unprofessionell angesehen werden.

4. Unzureichende Dokumentation:

Das Versäumnis, Verstöße ordnungsgemäß zu dokumentieren oder die entsprechenden Verfahren einzuhalten, kann zu rechtlichen Problemen führen und die Integrität der Aufsicht gefährden.

5. Mangelnde Fachkenntnis:

Ein Fischereiaufseher sollte über ausreichende Kenntnisse der geltenden Vorschriften und der Fischarten verfügen. Unwissenheit oder falsche Informationen können zu Fehlentscheidungen führen.

6. Persönliche Interessen:

Wenn ein Fischereiaufseher persönliche Interessen verfolgt, die im Widerspruch zu seinen Pflichten stehen, beispielsweise durch die Bevorzugung von Freunden oder Bekannten, ist dies ein ernsthaftes Fehlverhalten.

7. Ignorieren von Verstößen:

Das absichtliche Ignorieren von Verstößen oder das Nicht-Eingreifen bei illegalen Aktivitäten kann als Nachlässigkeit oder Versagen in der Aufsicht angesehen werden.

8. Unangemessene Nutzung von Ressourcen:

Der Missbrauch von Ressourcen, die für die Aufsicht zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Fahrzeuge oder Ausrüstung, kann ebenfalls als Fehlverhalten gewertet werden.

Diese Verhaltensregeln helfen Fischereiaufsehern, ihre Aufgaben verantwortungsvoll und effektiv zu erfüllen und tragen dazu bei, ein positives Verhältnis zwischen Anglern und den Aufsichtsbehörden zu fördern.

Ebenso kann Fehlverhalten bei der Ausübung der Fischereiaufsicht zu negativen Auswirkungen auf das Vertrauen zwischen Anglern, den Vereinen und den Aufsichtsbehörden führen.

Es ist wichtig, dass Fehlverhalten von Fischerei-aufsehern ernst genommen wird und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Integrität der Fischereiaufsicht zu wahren.

Wenn ihr euch bei der Fischereiaufsicht an diesen Verhaltensregeln orientiert, sollte einer entspannten Kontrolle nichts im Wege stehen.

Was darf/muss kontrolliert werden?

- **Fischereischeine**

Beachte: Auch an Privatgewässern ist für den Fischfang mit der Handangel ein Fischereischein erforderlich ist!

(dies gilt nicht für den Eigentümer des Gewässers)

- **Fischereierlaubnisscheine**

- **Fanggeräte und Fischbehälter**

- Die Einhaltung der jeweiligen **Gewässerordnung** bzw. der Bestimmungen auf dem Erlaubnisschein.

- Die Einhaltung **tierschutzrechtlicher Vorschriften**.

Darüber hinaus hat der Fischereiaufseher darauf zu achten, dass die *den Fischfang Ausübenden*, alle sich auf die Fischerei beziehenden gesetzlichen Ge- und Verbote beachten.

Dies gilt in besonderem Maße hinsichtlich der **Fischwilderei**, die abweichend von den sonstigen, in der Regel als **Ordnungswidrigkeiten** eingestuften Verstößen als **Straftatbestand** ausgestaltet ist.

Sonstige Aufgaben

Obwohl dies nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Fischereibehörde zählt, sollte der Fischereiaufseher bei seinen Kontrollgängen ein wachsames Auge auf den Gewässerzustand haben, um Schädigungen von Wasser und Fischbestand abzuwehren.

Insoweit ist insbesondere zu achten auf:

- Verunreinigungen (Geruch, Färbung, Schaumbildung, Ölfilme)
- Veränderungen an Ufern und am Gewässerbett
(Schutt- und Müllablagerung, Sand- und Kiesentnahme, Zerstörung der Ufer oder des Uferbewuchses)
- Waschen von Fahrzeugen oder Behältnissen am Gewässer
- Einleiten oder Einbringen von Fäkalien und Abwässern.
- Sofern der Fischereiaufseher über die nötigen Kenntnisse verfügt, sollte er im Interesse der Reinhaltung der Gewässer sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft und des Schutzes bedrohter Tiere und Pflanzen Veränderungen in seinem Bereich aufmerksam beobachten und festgestellte Verstöße der Fischerei- und/oder Wasserbehörde melden.

Protokollierung von Verstößen

Eine lückenlose Protokollierung festgestellter Verstöße ist unerlässlich zur Meldung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bei den Behörden.

Erfahrene Fischereiaufseher protokollieren jede Kontrolle, auch wenn keine Verstöße festgestellt wurden.

Fotos und Videos beim Verdacht auf eine Straftat sind zulässig, allerdings sollte man diese unverzüglich mit der Anzeige den Behörden (meist die untere Fischereibehörde), zusammen mit der Anzeige zukommen lassen und nicht Dritten zugänglich machen.

Aus Gründen des Datenschutzes kann der Fischereiaufseher belangt werden, wenn er den Fischereischein oder den Personalausweis des Täters ablichtet, speichert und **verbreitet**.

Solche Dokumente sind möglichst immer exakt mit allen Angaben **abzuschreiben**. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann ein Fischereiaufseher auch ein Foto des jeweiligen Dokumentes anfertigen. Die Bilddatei sollte jedoch nicht länger auf dem Datenträger bleiben als unbedingt nötig.

Für weitere Infos über gefälschte Fischereischeine und wie ihr diese erkennen könnt, eine Vorlage zur Protokollierung oder über den neuen Fischereischein im Scheckkartenformat besucht bitte unsere Homepage.

www.lwaf.de

<https://sfv-hagen-herdecke.de>

Stand Oktober 2025

Landesverband Westfälischer Angelfischer e.V.

